



## Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.

- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich -

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Haus des Landtags  
40221 Düsseldorf

Recklinghausen, 16.05.2013

**Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen  
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/2432**

### **Stellungnahme**

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin Gödecke,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete!

**Ausnahmsweise hat sich der Elternverein NRW vor einigen Tagen in einer eMail an Sie alle einzeln gewandt. Uns geht es – wie dem Verband LERNEN FÖRDERN NRW, bei dem wir seit vielen Jahren Mitglied sind – um den richtigen Weg sonderpädagogischer Bildung und Unterstützung für jedes einzelne Kind. Diesem Ziel wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.**

Wir wiederholen aus unserem Schreiben, daß die VN-Behindertenkonvention für die Vielzahl von Ländern beschlossen ist, die ihre Menschen mit Behinderungen diskriminieren und ihnen eine Teilhabe an Bildung vorenthalten. Die von Inklusionsbefürwortern und Mitstreitern geflissentlich übersehene Nr. 4 von Art. 5 der Konvention besagt ausdrücklich, daß keine Diskriminierung vorliegt, wenn Länder bereits besondere Maßnahmen ergriffen haben, um für Menschen mit Behinderungen faktisch eine Gleichheit zu ermöglichen oder schneller herbeizuführen. Diese Voraussetzung trifft für Deutschland zu. Hier gibt es solche Maßnahmen, nämlich ein bewährtes differenziertes Fördersystem mit besonderen Schulen für 7 verschiedene Behinderungsarten und entsprechende Lehrerausbildungsgänge. Das bedeutet, „**inklusive Bildung**“ **fordert die Konvention für NRW nicht**. Die Aussage in der Gesetzesbegründung, es gebe keine Alternativen, ist objektiv falsch. Die VN-Behindertenkonvention kann für NRW ein Aufruf sein, die bestehenden Maßnahmen noch zu verbessern.

**Der Gesetzentwurf (GE) bringt jedoch keine Verbesserungen.**

**Begründung:**

**1. GE § 2 Abs. 5 S. 2:** „... Menschen mit und ohne Behinderung. **In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung)**“.

Diese Reform erweckt den Anschein einer besseren Förderung der Kinder mit Behinderungen. Schon eine **Gleichwertigkeit der Förderung** in der allgemeinen Schule als Regel ist **Wunschdenken und nicht Realität**. Der GE (S.3) schreibt zwar fest: „Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung ... zu ermöglichen“. Für diese Festschreibung aber gilt der **tatsächliche Vorwurf der Unmöglichkeit**. Es ist für **das staatliche Schulwesen nicht leistbar** – aus personellen, sachlichen und finanziellen Gründen –, jedem Kind z.B. mit einer Lernbehinderung, einer Verhaltensstörung oder einer Sprachbehinderung in einer allgemeinen Schule die gleiche Förderung zukommen zu lassen, die es in einer der Behinderung entsprechenden Schule im gesamten Unterricht erhalten würde. Schon jedem Kind einen Sonderschulpädagogen seiner Behinderungsart an die Seite zu stellen, sprengt die schulischen Möglichkeiten. Es gibt weder eine dazu erforderliche Zahl von Sonderschulpädagogen, noch sind die nötigen Stellen finanzierbar. Die Beschränkung auf eine stundenweise sonderpädagogische Betreuung durch einen für irgendeine Behinderung ausgebildeten Pädagogen, wie es geplant ist, kann kaum durch das Miteinander mit Kindern ohne Behinderung aufgewogen werden. Hinzu kommt für die Kinder mit Behinderungen häufig täglich das bedrückende Erleben, mit der Mehrzahl der anderen Kinder nicht mithalten zu können und ständig um Hilfen bitten zu müssen.

Eine im Schulgesetz als Regel verankerte „inklusive Bildung“ schafft einen **Rechtsanspruch** auf Aufnahme eines Kindes mit Behinderungen in eine allgemeine Schule. Dabei wird die **Illusion** genährt, **inklusive Bildung sei ein Vorteil** für nahezu alle Kinder mit Behinderungen. Dies wird bisher ständig behauptet; objektive verlässliche Nachweise für diese Aussage kann bis heute niemand liefern. Da Eltern die Behinderungen bedauern, werden sie diesen Rechtsanspruch geltend machen - in Unkenntnis dessen, daß die allgemeine Schule ihre Versprechungen der bedarfsgerechten individuellen Förderung gar nicht erfüllen kann und die bisherigen Förderschulen eine wesentlich bessere Unterstützung ermöglichten. Eine **Vielzahl von Streitigkeiten** - auch vor Gerichten - um die Bedingungen bestmöglicher Förderung ist **vorprogrammiert**.

**2. GE § 19 Abs.5 :** „**Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Förderung**“.

Bisher können Schule und Eltern den sonderpädagogischen Bedarf feststellen lassen. Im Gegensatz dazu darf die Schule künftig den Antrag nur in Ausnahmefällen stellen. Diese Regelung ist ebenfalls **realitätsfern und behindertenunfreundlich**. Es ist häufig die Schule, die Behinderungen feststellt, die Eltern verborgen bleiben, z. B. Lernbehinderungen und Verhaltensstörungen. Bei Lernbehinderungen, die ein zielgleiches Lernen verwehren, darf zwar die Schule den Antrag stellen, aber erst im dritten Schuljahr (GE §19 Abs.7)! Diese Regelung ist geradezu behindertenfeindlich, weil sie die betroffenen Kinder über zwei Schuljahre hinaus der Erfahrung aussetzt, mit minderen Anforderungen abgespeist zu werden. Das Herunterspielen von vorhandenen Behinderungen als „Anderssein“ hilft vielleicht manchen Eltern, die die Behinderung ihres Kindes nicht wahrhaben wollen, den Betroffenen hilft es überhaupt nicht, entzieht ihnen vielmehr denkbare Unterstützungen. Zusätzlich besteht die Gefahr, daß die merkbaren Schwächen Mobbing auslösen. Wo bleibt

die ansonsten stets geforderte Transparenz? Nicht Vertuschung, nur Offenheit kann bei den Mitschülerinnen und Mitschülern Hilfsbereitschaft wecken.

**3. GE § 20 Abs.4: „In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule ... als Förderort bestimmen“.**

**GE § 132 Abs.1: „Kreise und kreisangehörige Gemeinden können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ... Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, ... Emotionale und Soziale Entwicklung und ... Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie ... die Mindestgrößen erreichen“.**

In diesen Vorschriften wird das Ziel des Gesetzes deutlich, die Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache vollständig aufzugeben und die Kinder mit diesen Behinderungen nur noch in allgemeinen Schulen zu beschulen. Das Vorhaben wird durch eine bereits im Entwurf beim Schulministerium vorliegende Rechtsverordnung gestützt, derzufolge die Mindestschülerzahlen für Förderschulen angehoben werden sollen. **Kinder mit den aufgeführten Behinderungen verlieren damit ihren bewährten Förderort, ihre Eltern verlieren das Recht auf Wahl einer Förderschule. Dieses in GE § 20 Abs.2 S.2 noch bestätigte Recht wird in § 131 Abs. 1 S.2 ausdrücklich aufgehoben.** Wo findet sich die schwerwiegende und behindertenfeindliche Ermächtigung für kommunale Schulträger? Versteckt am Schluß des GE in Übergangsvorschriften! Da sie für Land und Schulträger Einsparungen ermöglicht, ist sie durchaus attraktiv.

Wir wissen, daß gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen erfolgreich sein kann. Voraussetzung ist ein freiwilliges Zusammenwirken vor Ort von Schulleitung, Kollegium, Schülerschaft und Elternschaft und den betroffenen Kindern und Eltern. Unter diesen Bedingungen ist Inklusion zu bejahen. Der GE beschränkt sich jedoch nicht darauf, verlangt kein Einvernehmen von den Schulgemeinden der allgemeinen Schulen, sondern setzt rechtlichen und organisatorischen Zwang zum Erreichen inklusiver Bildung ein.

**Für den Elternverein NRW ist diese Verbindung von Gleichheitsideologie und Sparmaßnahmen unsozial. Wir wiederholen und ergänzen unsere Forderungen an den Gesetzentwurf aus dem Schreiben an Sie, sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete:**

- ⇒ **Kein Rechtsanspruch auf Beschulung in der allgemeinen Schule!**
- ⇒ **Kein Druck von Schulbehörden zur inklusiven Bildung!**
- ⇒ **Keine Einschränkung für die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs!**
- ⇒ **Keine Vorschriften für die erleichterte Schließung von Förderschulen!**

45659 Recklinghausen, 16.05.2013

*Regine Schwarzhoff*

Landesvorsitzende